



**Begründung:**

Im Zusammenhang mit den noch anstehenden Kanalisationsmaßnahmen zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsprogramms wurde 1995 eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen, die zusätzliche kreditfinanzierte Maßnahmen für den vorgenannten Zweck von 21,1 Mio DM vorsah. Schon damals war klar, daß Bauvorhaben in dieser Größenordnung nur in 3 Jahren zu bewältigen sein würden. Dementsprechend wurde auch die Anpassung der Kanalbenutzungsgebühren gestaffelt.

Durch kurzfristig abzuwickelnde EU-Zuschußmaßnahmen großen Umfanges in 1996 und 1997 war es nicht möglich, die Kanalbauvorhaben in dem geplanten Zeitraum abzuwickeln. Da die Mittel dafür also nicht abfließen, werden auch die dafür vorgesehenen Kredite aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht aufgenommen.

Gemäß § 92 Abs. 3 NGO gilt eine Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Das bedeutet, daß die Kreditermächtigung aus 1995, die bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung 1997 am 18.07.1997 nicht in Anspruch genommen wurde, verfallen ist. Es handelt sich dabei um einen Betrag von 6.147.900 DM.

Die Ergänzung oder Änderung des Haushaltsplanes 1997 ist nicht erforderlich, da Haushaltseinnahme- und -ausgabereise gebildet wurden. Die Mittel stehen also zur Verfügung, nur die Kreditaufnahme muß neu ermöglicht werden. Dieses geschieht mit der vorgelegten I. Nachtragshaushaltssatzung. Eine höhere Kreditaufnahme als bisher vorgesehen tritt dadurch nicht ein.

**Anlagen:**